

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Frauenzentrale Appenzellerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Zweck

Die Frauenzentrale (FZ) bezweckt den Zusammenschluss kantonaler Frauenorganisationen und Einzelmitglieder zu gegenseitiger Anregung, zur Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben sowie zur Förderung und Vertretung gemeinsamer Interessen nach aussen.

Sie setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein und nimmt dazu öffentlich Stellung.

Sie fördert die aktive Beteiligung von Frauen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und sozialen Belangen.

Die FZ beteiligt sich an der Debatte über aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen.

Die FZ ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

- a) Förderung der Beziehungen, Verständigung und Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Organisationen und den Frauen im Allgemeinen.
- b) Unterstützung von Massnahmen, die im Interesse der Frauen, Kinder, Familien und sozial Benachteiligten liegen.
- c) Information über Fragen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens.
- d) Vertretung von Anliegen der Frauen gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und anderen Organisationen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Frauenzentrale können beitreten:
 - a) Vereinigungen und Organisationen (Kollektivmitglieder) sowie
 - b) Einzelpersonen (Einzelmitglieder), die sich für die Aufgaben der FZ interessieren.
 - c) juristische und natürliche Personen (Gönnermitglieder), die die Arbeit der FZ mit einem Förderbeitrag unterstützen.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche von Kollektivmitgliedern sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- 4 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wobei das in Frage stehende Mitglied vorher anzuhören ist. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.
- 5 Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht leisten, können durch den Vorstand von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 6 Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag reduzieren.

Art. 5 Organe

Die Organe der Frauenzentrale sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Frauenzentrale und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste 14 Tage im Voraus, einmal jährlich, im zweiten Quartal einberufen. Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss einer ordentlichen MV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Anführung des Grundes, von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen.
- 2 *Aufgaben*
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Genehmigung der Jahresberichte
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der Revisionsstelle
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 *Anträge*

Anträge der Mitglieder, die an der nächsten ordentlichen MV behandelt werden sollen sowie Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand vor dem 1. März eingereicht werden.
- 4 *Stimmrecht*

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. An der MV haben Kollektivmitglieder je fünf Stimmen, Einzelmitglieder je eine Stimme. An der MV entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung der FZ kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Mindestens ein Kollektivmitglied ist im Vorstand vertreten. Zeichnungsberechtigt ist eine Person aus dem Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder bzw. pauschale Entschädigungen. Der Vorstand entscheidet über eine Anpassung der Ansätze. Der MV steht eine Korrektur zu.
- 2 *Aufgaben*
 - a) Vorbereitung der Traktanden der MV sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse
 - b) Erledigung der laufenden Geschäfte
 - c) Delegation von Mitgliedern der FZ
 - d) Vertretung der FZ nach aussen
 - e) Bestellung von Arbeitsgruppen
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8 Revisionsstelle

Die MV wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren, wählbar sind natürliche und juristische Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der FZ ergeben sich aus:

- a) Mitglieder-, Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen
- b) Schenkungen und Vermächtnissen
- c) sonstigen Unterstützungen Dritter

Für die Verbindlichkeit der FZ haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Über die Auflösung der FZ entscheidet die MV. Es bedarf hierfür einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die MV bestimmt, welchen steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vollzug

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2015 und treten am 17. Juni 2021 mit Genehmigung der MV in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 2015.

Genehmigt von der Mehrheit der Mitglieder am 17. Juni 2021.

Die Präsidentin
Hester Ryffel



Die Aktuarin
Maria Kobler



